

4. Banknoten, deren Umlauf nicht im gesammten Reichsgebiet gestattet ist,¹⁾ sowie andere unverzinsliche Inhaberpapiere inländischer Banken und Korporationen dürfen nur innerhalb des Staats, der die Befugnis zur Ausgabe ertheilt hat, zur Leistung von Zahlungen verwandt werden.²⁾ — 5) Zu Zahlungen dürfen auch nicht verwandt werden ausländische Banknoten, sowie andere unverzinsliche Inhaberpapiere ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind.³⁾

II. Landesrecht. In Preußen, Sachsen und Baden ist es bei Strafanndrohung verboten, Inhaberpapiere, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Inhalt haben, ohne staatliche Genehmigung auszugeben.⁴⁾

§ 164.

3) Notenbanken.⁵⁾

I. Banken sind Gesellschaften oder Korporationen, welche Bankier- oder Bankgeschäfte, d. h. Geschäfte, welche die Kreditvermittlung bezwecken, gewerbsmäßig betreiben.⁶⁾ Während die Banken im allgemeinen sowohl in Bezug auf ihre Begründung wie ihren Geschäftsbetrieb dem gemeinen Rechte unterstehen, sind dagegen diejenigen Banken, welchen das Recht ertheilt ist, Banknoten auszugeben, die Notenbanken (Zettelbanken), einem Sonderrecht unterworfen. Einerseits haben die Gefahren, welche durch die Mißbräuche der Notenausgabe für das Geldwesen und den gesammten Volks-

1) Siehe unten § 164.

2) Reichsbankges. § 43, Strafbestimmung in § 56.

3) Reichsbankges. § 11, 57. Hier ist auch der Versuch schon strafbar.

4) Preußen, Ges. v. 17. Juni 1833 (durch B. v. 17. Sept. 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnt). Die Genehmigung erfolgt durch landesherrliches Privilegium. — Sachsen, Ges. v. 8. Juni 1846; bürg. GB. § 1040; Baden, Ges. v. 5. Juni 1860. — In Elsaß-Lothringen giebt das Ges. v. 24. Juni 1865 über die Ausstellung von Geld, die als Inhaberpapiere oder auf den Namen ausgestellt werden können, bestimmte Vorschriften, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist. Art. 6.

5) Litteratur: Die Litt. über die Notenbanken gehört zum größten Theil der Volkswirtschaft an. Vgl. namentlich Rau I, 2, § 293—315; II, 2, § 247 u. ff.; Roscher III, § 60—75; Stein, Verwaltungslehre S. 445 u. ff.; 496 u. ff.; Wagner in Schönberg's Handbuch I, 319 u. ff. und in Holkendorff's Rechtslexikon III, 345 (und die dort angeführten Specialschriften Wagner's); Anieß, Geld und Kredit II, 417 u. ff. Über das VerwR. der Notenbanken s. Sötbeer, Deutsche Bankverfassung in der Gesetzgebung des deutschen Reichs Th. II, Bd. I, Heft 3, 6 (1875, 1881); v. Rönne, Staatsrecht des deutsch. R. II, 265 u. ff.; Laband II, 380 u. ff.; Born II, 83 u. ff. Eine übersichtliche Darstellung des vor dem Reichsbankgesetz in Deutschland bestehenden Rechts über Zettelbanken und Banknoten giebt die Denkschrift, welche der Reichskanzler unter dem 31. Dez. 1873 dem Bundesrath vorgelegt hat (abgedruckt in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—1875 III, 659 u. ff., sowie in Firth's Annalen 1874 S. 633 u. ff.).

6) S. namentlich Goldschmidt, Handelsrecht I, 600 u. ff.

wohlstand entstehen können, den Staat veranlaßt, das Recht zur Notenausgabe von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen und die Geschäftsführung solcher Banken besonderen Vorschriften und einer besonderen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Andererseits hat die geschichtliche Entwicklung in allen europäischen Großstaaten dahin geführt, daß von dem Staate selbst oder wenigstens unter dessen Bethheiligung große Centralnotenbanken gegründet wurden, denen besondere Vorrechte ertheilt, aber auch besondere Pflichten auferlegt wurden. In Preußen war durch das Edikt v. 27. Juni 1765 eine königliche Giro- und Lehubank als Staatsanstalt mit dem Recht der Notenausgabe gegründet worden, deren Verfassung und Rechte durch das Reglement v. 29. Okt. 1766 normirt wurden.¹⁾ Erst im Jahre 1846 ward diese Staatsbank in die Preussische Bank umgewandelt. Die Bank ward dadurch eine vom Staat gesonderte Korporation, deren Glieder der Staat und die Bankantheilsnehmer waren. Sie behielt aber den Charakter eines öffentlichen Instituts. Denn ihr Zweck war nach § 1 der Bankordnung v. 5. Okt. 1846 darauf gerichtet, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Es wurden ihr deshalb auch weitgehende öffentliche Rechte und Pflichten zugewiesen.²⁾ Seit dem Jahre 1848 hatten aber auch andere Banken, die theils von öffentlichen Korporationen (Städten, Kommunalverbänden), theils von Privatgesellschaften gegründet waren, das Recht zur Notenausgabe erhalten.³⁾ In den übrigen deutschen Staaten war einer verhältnismäßig großen Zahl von Aktiengesellschaften das Recht der Notenausgabe verliehen worden.⁴⁾

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie die des deutschen Reichs haben in Art. 4, Ziff. 4 der Kompetenz des Reichs zugewiesen „die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“. Sobald im Reich der Beschluß gefaßt worden war, das Münzwesen zu reformiren und einheitlich zu ordnen, mußte auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Notenbanken ins Auge

1) Vgl. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. 3 Bde. 1875. Die Verfassung der Bank ward wesentlich geändert durch die V. v. 3. Nov. 1817.

2) Die BankO. von 1846 ward in einzelnen Punkten abgeändert durch die Gef. v. 7. Mai 1856 und 24. Sept. 1866. Durch die V. v. 16. Dez. 1866 und 17. Jan. 1867 erhielten die BankO. und diese Gesetze in den neuen Provinzen Geltung.

3) Zu der ersten gehörten die Notenbanken der Stadt Breslau und der Kommunalstände der Oberlausitz. Die übrigen 6 Notenbanken waren Aktiengesellschaften, ebenso wie die drei Notenbanken in den 1866 erworbenen Landestheilen.

4) Nur in Sachsen existirten 1873 zwei von öffentlichen Korporationen gegründete Notenbanken, die der Stadt Chemnitz und die der Stände der Oberlausitz. Außerhalb Preußens gab es in Deutschland 19 Aktiengesellschaften mit dem Recht der Notenausgabe. Es gab demnach mit der Preussischen Bank 1873 34 Notenbanken in Deutschland. Über die Geschichte dieser Banken s. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königr. Bayerns 1874—1876; die Banken im deutschen Reich II (Sachsen) 1877; Secht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten von 1819 bis 1875 (1880).



gefaßt werden, da das Geld- und Banknotenwesen in untrennbarem Zusammenhang unter einander stehen. Das Bundesgesetz v. 27. März 1870, das später auf das ganze Reich ausgedehnt ward, hatte deshalb schon bestimmt, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein Reichsgesetz ertheilt werden könne. Das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873, Art. 18 hatte sodann angeordnet, daß bis zum 1. Januar 1876 alle, nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten einzuziehen seien. Von diesem Termine an durften nur Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 *M* lauteten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.¹⁾ Nachdem durch diese Maßregeln der Boden für die Reform des Banknotenwesens geebnet und in dem Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 die Reform des Geldwesens durchgeführt worden war, konnte das Bankgesetz v. 14. März 1875 erlassen werden. Dasselbe hat das bis dahin in Preußen bestehende System auf das Reich übertragen. Es ward dadurch eine Centralnotenbank, die Reichsbank, errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, „den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nugbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen“ (§ 12). Den Banken, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes das Recht der Notenausgabe besaßen und die das Gesetz als Privatnotenbanken bezeichnet, ward diese Befugnis belassen, die auf die Ausgabe und den Verkehr mit Banknoten bezüglichen Verhältnisse aber in wichtigen Punkten durch ein Sonderrecht normirt. Das Bankgesetz enthält demnach: 1. allgemeine Rechtsvorschriften über Ausgabe von und Verkehr mit Banknoten, 2. ein Sonderrecht der Reichsbank, 3. ein Sonderrecht der Privatnotenbanken.

II. Allgemeine Rechtsvorschriften über Ausgabe von und Verkehr mit Banknoten. Dieselben beziehen sich sowohl auf die Reichsbank wie auf die Privatbanken. — 1. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann künftig nur durch ein Reichsgesetz ertheilt und über den bei Erlaß des Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden (§ 1). — 2. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 *M* oder einem Vielfachen von 1000 *M* ausgefertigt werden (§ 3). — 3. Eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu zahlen sind, besteht nicht und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden (§ 2). — 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten zum vollen Nennwerth sofort auf Präsentation an ihrem Hauptsitze einzulösen und sowohl an ihrem Hauptsitz wie bei ihren Zweiganstalten jeder Zeit in Zahlung anzunehmen (§ 4).²⁾ — 5. Bank-

1) Über die Ausführung dieser Vorschriften hat dann das Reichsges. v. 21. Dez. 1874, Art. 2 nähere Vorschriften gegeben.

2) Erfüllt eine Bank eine dieser Verpflichtungen nicht, so kann gegen sie Klage auf Schadenersatz erhoben werden. Ist die Bank eine Privatnotenbank, so kann außerdem auf Klage des Reichs-

noten, welche in beschädigtem oder beschmutztem Zustand in die Kasse der Bank zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden (§ 5).¹⁾ — 6. Aufruf und Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Noten darf nur in den vom Gesetz angegebenen Fällen und nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesraths erfolgen (§ 6). — 7. Gewisse Handelsgeschäfte dürfen Notenbanken nicht eingehen.²⁾ — 8. Die Notenbanken haben wöchentlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva und monatliche und jährliche Bilanzen nach bestimmten Schemata im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.³⁾ — 9. Eine für alle Notenbanken geltende Vorschrift über das Verhältnis des Betrags der Noten, welche ausgegeben werden dürfen, zu dem Barvorrath der Bank enthält das Bankgesetz nicht. Aber es suchte in anderer Weise den Gesamtbetrag der ungedeckten Noten, d. h. derjenigen, welche den Barvorrath übersteigen, auf einer den wechselnden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Höhe zu halten. Wenn der Betrag der ungedeckten Noten eine gesetzlich bestimmte Summe übersteigt, so hat die Bank eine Steuer von 5 Prozent jährlich für den übersteigenden Betrag an das Reich zu entrichten.⁴⁾

III. Die Reichsbank. 1. Verfassung der Reichsbank. Die Reichsbank ist eine Korporation mit eigenthümlicher Verfassung, die der der Aktiengesellschaften verwandt ist.⁵⁾ Mitglieder dieser Korporation sind einerseits das Reich, andererseits die Antheilseigner, welche letztere allein das Grundkapital der Reichsbank im Betrag von 120 Millionen \mathcal{M} in festbestimmten Beiträgen aufbrachten. Über diese Beiträge hinaus haften sie nicht für die Verbindlichkeiten der Reichsbank (§ 28). Das Reich haftet für die Reichsbank gar nicht, hat aber einen Antheil an dem Reingewinn (§ 24). Dem Reiche steht die Leitung und Verwaltung der Reichsbank zu. Unter der oberen

Kanzlers oder der Regierung des Bundesstaats, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ihr die Befugnis zur Notenausgabe entzogen und die Verpflichtung zur Einziehung ihrer Noten auferlegt werden. § 50.

1) Jedoch ist die Zuwiderhandlung mit keiner Strafe bedroht.

2) Sie dürfen nicht Wechsel akzeptiren und weder Waaren noch kurzhabende Papiere auf Zeit kaufen oder verkaufen oder hierfür Bürgschaft übernehmen. § 7. Die Mitglieder des Vorstands sind bei Zuwiderhandlungen strafbar. § 58.

3) § 8. Das Schema ist festgestellt worden durch den Bundesrath. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 15. Jan. 1877. Die Mitglieder des Vorstands sind wegen wissentlich unrichtiger Veröffentlichung strafbar. § 59.

4) § 9, 10, 59. Der Gesamtbetrag der sog. steuerfreien Notensumme ist auf 385 Mill. \mathcal{M} . festgesetzt. Die Steuer wird nicht erhoben, um dem Reiche eine neue Einnahme zuzuführen, sondern um die Banken zu verhindern, eine das Bedürfnis übersteigende Notenmenge auszugeben.

5) Sie ist hervorgegangen aus der Preussischen Bank und ihre Verfassung der der letztern im Wesentlichen nachgebildet. Durch § 61 des Bankgesetzes ward der Reichskanzler ermächtigt, mit Preußen über Abtretung der Preussischen Bank einen Vertrag abzuschließen. Durch Vertrag v. 18. Mai 1875 übergab Preußen die Bank an das Reich mit allen deren Rechten und Verpflichtungen und das Reich übertrug die Bank auf die Reichsbank. Der Preuß. Fiskus und die Antheilseigner der Preuß. Bank wurden durch das Reich abgefunden. Die Abfindung erfolgte aus den Mitteln der Reichsbank.



Leitung des Reichskanzlers ist das Reichsbankdirektorium die verwaltende und ausführende Behörde, welche die Bank zu vertreten hat (§ 26, 27). Dasselbe ist eine Kollegialbehörde, deren Präsident und Mitglieder auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden (§ 27). Alle Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, ihre Besoldungen u. s. w. werden aber von der Reichsbank getragen (§ 28). Die Antheilseigner sind an der Führung der Verwaltung nicht betheilig; aber sie können Organe bestellen, welche eine Aufsicht über die Verwaltung zu führen haben und in bestimmten Fällen gutachtlich gehört werden müssen. Diese Organe sind: a) die Generalversammlung, welche die Gesammtheit der Antheilseigner vertritt und an der jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner Theil zu nehmen berechtigt ist; ¹⁾ — b) der von der Generalversammlung gewählte, aus 15 Mitgliedern bestehende Centralauschuß. ²⁾ Derselbe tritt jeden Monat einmal zusammen und ist über wichtige Maßregeln gutachtlich zu hören. Auch sind ihm die wöchentlichen Nachweisungen über den Stand der Geschäfte mitzutheilen (§ 32). ³⁾ — c) Der Centralauschuß wählt aus seiner Mitte drei Deputirte zur fortlaufenden Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank, die berechtigt sind, allen Sitzungen des Bankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 34). ⁴⁾ Das Reich übt über die Verwaltung der Reichsbank eine Kontrolle aus durch das Bankkuratorium, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht, von denen einer der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath ernennt (§ 25).

Nähere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Reichsbank sind in dem Statut der Reichsbank gegeben, das vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassen und abzuändern ist. ⁵⁾

Die Reichsbank ist zunächst errichtet nur für eine bestimmte Zeit, nämlich bis zum 31. Dez. 1890. Am 1. Jan. 1891 kann das Reich entweder die Reichsbank aufheben oder die sämtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerth erwerben. ⁶⁾ Verlängert kann die Existenz der Reichsbank nur durch ein Reichsgesetz werden (§ 41).

1) Bankges. § 30, Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875, § 16.

2) Gewählt können nur Antheilseigner werden, welche sich im Besiß von mindestens je drei, auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befinden. § 31.

3) Seine Zustimmung ist nur nothwendig, wenn auf Geschäfte mit dem Reich oder deutschen Bundesstaaten andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, und wenn einer der Deputirten (siehe c) darauf anträgt, daß die Sache dem Centralauschuß vorgelegt werde. § 35.

4) Auch an den Orten, wo Reichsbankhauptstellen errichtet sind, soll ein Bezirksauschuß gebildet werden, der zur fortlaufenden Kontrolle des Geschäftsgangs 2 bis 3 Beigeordnete zu wählen hat. § 36. Statut § 27—29.

5) § 40. Das Statut ist erlassen worden am 21. Mai 1875. Vor der Abänderung des Statuts muß die Generalversammlung gehört werden. Statut § 21.

6) In beiden Fällen wird der Reservefond zu gleichen Theilen zwischen dem Reich und den Antheilseignern getheilt. § 41.



2. Besondere Pflichten der Reichsbank. a) Sie ist nicht befugt, andere als die in § 13 des Bankgesetzes angegebenen Geschäfte zu betreiben. — b) Sie ist verpflichtet, an den von dem Bundesrath bestimmten Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten (§ 36). — c) Sie ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach § 45 des Gesetzes bekannt gemachten Banken (siehe unten S. 644) zum vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht nachkommt. Die auf diesem Weg angenommenen Noten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an die ausgebende Bank oder an dem Orte, wo diese ihren Hauptsitz hat, verwandt werden (§ 19). — d) Sie ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 1392 \mathcal{M} für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen (§ 14) und ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten (§ 22). Andere Geschäfte abzuschließen ist die Bank nicht verpflichtet. Wenn sie dies aber thut, darf sie es nur unter den in dem Bankgesetz hierfür aufgestellten Bedingungen thun. ¹⁾ — e) „Sämmtliche bei der Bankverwaltung als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligten Personen sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank Schweigen zu beobachten“ (§ 39). Diese für die Bankbeamten sich schon aus dem Reichsbeamtengesetz § 11 ergebende Verpflichtung findet selbstredend ihre Grenze an ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur periodischen Veröffentlichung von Mittheilungen über die allgemeine Geschäftslage. ²⁾

3. Vorrechte der Bank. a) Die Reichsbank hat nicht nur das Recht der Notenausgabe, sondern sie kann auch so viel Noten ausgeben, als sie nach dem Bedürfnis ihres Verkehrs für erforderlich hält. Doch muß sie für mindestens ein Drittel der ausgegebenen Noten jeder Zeit Deckung in kursfähigem deutschen Geld, Reichsklassenscheinen oder Gold, für den Rest Deckung in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei Verpflichtete haften, in ihren Kassen bereit halten. ³⁾ Auf Präsentation ihre Noten einzulösen, ist die Bank nicht nur bei ihrer Hauptkasse zu Berlin verpflichtet, sondern auch bei ihren Zweiganstalten; bei letzteren freilich nur so-

1) § 13—15. Vgl. Laband II, 391 u. ff.

2) Verletzungen dieser Verpflichtung durch Bankbeamte werden im Wege des Disziplinarverfahrens bestraft. Ausschußmitglieder u. s. w. können von ihrer Stelle entfernt werden. § 33. Kriminelle Strafe zieht die Verletzung des Bankgeheimnisses nicht nach sich. — In wie weit im Straf- und Civilprozeß Zeugnis über Thatfachen auf welche sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, abgelegt werden darf, bestimmt sich nach StPrD. § 53, CivPrD. § 348. Laband II, 394 u. ff.

3) § 17 des Bankges. Laband II, 397 sagt: „Rechtswirkungen sind mit der Verletzung der über die Deckung erlassenen Vorschriften nicht verbunden; § 17 ist, wenn er überhaupt als Rechtsvorschrift anzusehen wäre, immer nur eine *lex imperfecta*.“ Diese Ansicht beruht auf einem Irrthum. Die Bankbeamten sind für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich und können wegen ihrer Verletzung im Wege des Disziplinarverfahrens bestraft werden. Reichsbeamtengef. § 10, 72 u. ff.



weit, als es deren Vaarbestände und Geldbedürfnisse gestatten (§ 18). — b) Die Reichsbank hat ein Privilegium in Bezug auf Veräußerung der ihr in Lombardgeschäften (d. h. verzinsliche Darlehen gegen bewegliche Pfänder) gegebenen Pfänder. ¹⁾ — c) Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung (§ 66). — d) Erlischt die Befugnis einer Privatnotenbank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Antheil an der steuerfreien Notensumme dem Antheil der Reichsbank zu (§ 9). ²⁾ — e) Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiet frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern (§ 21).

IV. Privatnotenbanken. Den Privatnotenbanken, welche sich bei Erlaß des Bankgesetzes im Besitze der Befugnis der Notenausgabe befanden, wurde dieses Recht nicht entzogen. Aber der Werth dieses Rechts ward außerordentlich beschränkt durch zwei Verbote: 1) Die Noten solcher Banken zu Zahlungen außerhalb desjenigen Staats, welcher die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, zu gebrauchen, ward bei Strafe verboten (§ 43, 56). 2) Außerhalb dieses Staats dürfen solche Banken Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen (§ 42). ³⁾ Die durch diese Verbote den Privatnotenbanken auferlegten Beschränkungen finden jedoch nur Anwendung auf diejenigen Banken und auf die Noten derjenigen Banken, welche nicht freiwillig bis zum 1. Juli 1876 die in § 44 des Bankgesetzes aufgestellten Voraussetzungen erfüllt hatten. Dies geschah von 16 Banken. 15 andere Banken haben auf das Recht der Notenausgabe verzichtet, um sich von der in § 42 bestimmten Beschränkung zu befreien, so daß gegenwärtig nur noch eine Bank existirt, auf deren Geschäftsbetrieb und deren Noten beide Verbote Anwendung finden. ⁴⁾

Im gesammten Reichsgebiet dürfen die Noten derjenigen Banken zu Zahlungen gebraucht werden, ⁵⁾ welche vor dem 1. Jan. 1876 den Nachweis geliefert haben, daß ihre Statuten den in dem Bankgesetz § 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen.

Diese Voraussetzungen beziehen sich: a) auf eine Beschränkung der Arten der von ihnen zu betreibenden Geschäfte; b) auf Vermehrung des Reservefonds aus

1) § 20; vgl. Laband III, 399.

2) Siehe oben S. 640. Die steuerfreie Notensumme war in dem Bankgesetz auf 250 Mill. \mathcal{M} festgesetzt; sie ist jetzt in Folge obiger Bestimmung auf 273 875 000 \mathcal{M} angewachsen.

3) Die Mitglieder des Vorstandes, welche dem Verbote zuwiderhandeln, sowie Personen, welche für Rechnung der Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agenten Bankgeschäfte betreiben oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung treten, sind strafbar. § 58.

4) Es ist dies die Braunschweiger Bank, die am 11. Mai 1852 gegründet worden ist und deren Konzession erst im Jahre 1952 erlischt. Sie hat das Recht, Noten im Gesamtbetrag von 13½ Mill. \mathcal{M} auszugeben, der steuerfreie Notenbetrag beläuft sich jedoch nur auf 2 829 000 \mathcal{M} .

5) Sie müssen von der Reichsbank in Zahlung genommen werden (§ 19). Siehe oben S. 643.



dem Reingewinn; c) auf die Deckung ihrer Noten; d) auf die Pflicht zur Einlösung ihrer Noten und der deutschen Banknoten, deren Umlauf im ganzen Reichsgebiet gestattet ist; e) Verzicht auf gewisse Privilegien; f) Einräumung eines sowohl der Landesregierung, wie dem Bundesrath zustehenden Rechts, die Befugnis zur Notenausgabe nach einjähriger Kündigung zum 1. Januar 1891 aufzuheben. Den Banken, welche diese Voraussetzungen erfüllen, kann ferner der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen in anderen Bundesstaaten auf Antrag der betreffenden Regierung durch den Bundesrath gestattet werden (§ 44). — Banken, welche außerdem nachgewiesen haben, daß der Betrag der ihnen gestatteten Notenausgabe statutenmäßig auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt worden ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind auch von der Beschränkung ihres Geschäftsbetriebs (§ 42) und der Vorschrift über den Reservefonds (siehe oben unter b.) befreit (§ 44)¹⁾.

Im übrigen stellt das Reichsgesetz für alle Privatnotenbanken folgende Rechtsätze auf:

1. Jede Abänderung des Statuts oder Privilegiums der Bank bedarf der von der Landesregierung zu beantragenden Genehmigung des Bundesraths, wenn sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstand hat.²⁾ — 2. Dem Reichskanzler steht ein Aufsichtsrecht über alle Banken zu (§ 48). — 3. Kraft Reichsgesetz tritt für alle Banken, welche nicht alle Bedingungen des § 44 des Bankgesetzes erfüllt haben, an dem frühesten, nach Landesgesetz oder Privileg zulässigen Termin Kündigung ihrer Befugnis zur Notenausgabe ein (§ 46). — 4. In den von dem Reichsgesetz bestimmten Fällen kann auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaats, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe ausgesprochen werden.³⁾ — 5. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren durch Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die Bank (§ 49).

Soweit durch diese Vorschriften des Bankgesetzes die Rechtsverhältnisse der Privatnotenbanken nicht normirt sind, unterstehen dieselben den allgemeinen Reichsgesetzen über Handels- und Gewerbebetrieb und den Bestim-

1) Von den 16 Banken, welche sich den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes gefügt haben, haben 10 auch diese weitere Bedingung erfüllt. Allerdings dürfen gerade die sechs größten Privatnotenbanken (die Bayerische, Sächsische, Württembergische, Badische und Frankfurter Bank, sowie die Bank für Süddeutschland in Darmstadt) keine Bankgeschäfte außerhalb des Heimathstaats betreiben.

2) Die Genehmigung muß versagt werden, wenn die Bank sich nicht den Bestimmungen des § 44 gefügt hat. — Ohne Genehmigung des Bundesraths ist die Bayerische Regierung berechtigt, der Bayerischen Notenbank die Befugnis zur Notenausgabe bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. \mathcal{M} zu erweitern (§ 47).

3) § 50—53. Dies kann geschehen wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über die Deckung und über die Grenzen des Notenumlaufs, wegen Betriebs von Bankgeschäften oder Vertriebs ihrer Noten außerhalb ihres Heimathstaats gegen § 42 und 43, wegen Nichterfüllung ihrer Einlösungspflicht, und endlich wegen Verminderung des Grundkapitals durch Verluste um ein Drittel (§ 50).



mungen der Landesgesetze und der ihnen ertheilten Privilegien, soweit diese nicht durch Reichsgesetze beseitigt worden sind.

§ 165.

4) Sparkassen.¹⁾

Außer über die Notenbanken bestehen nur noch über eine Art von Bankgeschäften besondere verwaltungsrechtliche Vorschriften, über die Sparkassen.

I. Sparkassen sind Bankgeschäfte, welche Geld gegen Zins mit der Verpflichtung annehmen, die empfangenen Summen ohne oder gegen kurze Kündigungsfristen zurückzuzahlen, und welche diese deposita irregularia möglichst sicher anzulegen haben. Sie unterscheiden sich aber dadurch von anderen Bankgeschäften, welche Depositengeschäfte betreiben, daß ihr Hauptzweck nicht darin besteht, einen Gewinn zu beziehen, sondern darin, den wenig bemittelten Personen die Bildung von Kapitalien durch Annahme selbst der kleinsten Ersparnisse zu erleichtern und dadurch den Sparsinn zu befördern. Sie machen durch Sammlung der kleinen Ersparnisse Summen zinsfähig, die ohne diese Vermittlung wegen ihrer Kleinheit nicht zinsbar angelegt werden könnten, und sie ermöglichen dadurch die Bildung eines Kapitals, das in Zeiten der Noth vor Verarmung schützen kann. Sie sind deshalb weder Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs, noch Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung.¹⁾

Die Sparkassen verdanken ihre Entstehung den humanen Bestrebungen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Norddeutschland auf eine Reform des Armenwesens gerichtet waren. Nachdem schon 1765 eine herzogliche Leihkasse für das Herzogthum Braunschweig errichtet worden war, die freilich Einlagen unter 25 Thaler nicht annahm, wurden 1778 zu Hamburg von einem Privatverein und 1786 zu Oldenburg von dem Landesherrn Sparkassen gegründet, welche auch den Unbemitteltesten die Benutzung ermöglichten. Jedoch gewannen die Sparkassen erst nach den Befreiungskriegen eine größere Verbreitung. Nachdem im Jahre 1818 die Stadt Berlin eine städtische Sparkasse gegründet hatte, folgten bald zahlreiche Preussische Städte nach. Wie in Preußen, waren es auch in den meisten anderen deutschen Staaten zunächst die Städte, welche Sparkassen gründeten oder durch Über-

1) Literatur: Brämer (und E. Schmidt), Das Sparkassenwesen in Deutschland, herausgegeben vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1864. — Röbler II, § 403 u. ff.; Stein, Handbuch S. 581 u. ff. Vgl. auch meine Darstellung in Schönberg's Handbuch II, 616 u. ff.

1) E. Goldschmidt, Handbuch I (2. Aufl.), S. 490, 603; Anshütz und v. Böldernsdorff, Kommentar zum HGB. I. 39. Eine namentlich in Bayern verbreitete Ansicht verkennt den Umstand, daß der Zweck der Sparkassen nicht auf Gewinnbezug gerichtet ist, und betrachtet dieselben als Handelsgewerbe. Wirsching er, Kommentar zur GewO. S. 12, 297, und Kraiss III, 125.

